

Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2012

Nachtrag zum Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012 V/2012/10569

TOP:

Die durch den Stadtrat zu beschließende Fassung des neuen Nahverkehrsplans wird gegenüber der vorliegenden Fassung vom 14.09.12 wie folgt geändert:

Kapitel 1.1, Seite 5

[...]

Den bundesgesetzlichen Rechtsrahmen für den öffentlichen Personennahverkehr bildet das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)¹, mit dessen **novellierter Fassung, die zum 1.1.2013 in Kraft tritt, die in der EU-Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße festgelegten Anforderungen in nationales Recht überführt sein werden.** Zurzeit (~~12/2011~~) befindet sich eine Änderung des PBefG im Gesetzgebungsverfahren, das die Rahmenbedingungen in wesentlichen Punkten modifizieren und präzisieren wird, insbesondere zur bundesrechtlichen Ausfüllung der in der EU-Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße festgelegten Anforderungen durch nationales Recht. Diese Gesetzesänderung wird im weiteren Verfahren der Aufstellung des Nahverkehrsplans zu berücksichtigen sein. Landesrechtlich kommt das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG) hinzu².

[...]

Zudem ~~sind~~ **ist** das Behindertengleichstellungsgesetz und das Vergabegesetz (**Inkrafttreten am 1.1.2013**) des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Kapitel 1.3, Seite 6

[...]

Gemäß § 8 PBefG (**neu**) sind weiterhin die Belange Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkung mit dem Ziel einer **vollständigen** möglichst weitreichenden Barrierefreiheit **bis zum 1.1.2022** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans ist der Behindertenbeauftragte anzuhören.

~~Für Das für~~ die aktuelle Fortschreibung des Nahverkehrsplans **wurden die im ÖPNVG definierten Beteiligungspflichten in Form von zwei Sitzungen des Nahverkehrsbeirats, zu denen jeweils auch Verkehrsunternehmen, Straßenbulasträger und Landkreis Saalekreis eingeladen waren, sowie unabhängig davon deren Gelegenheit zur Stellungnah-**

¹ PBefG vom 8.8.1990, zuletzt geändert am 22.11.2011

² ÖPNVG vom 20.1.2005, zuletzt geändert am 22.12.2010

me hinreichend erfüllt. Der neue Plan wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr nach Beschlussfassung angezeigt durchgeführte Beteiligungsverfahren wird in Abschnitt 9 näher erläutert.

Kapitel 5.2, Seite 41

F 5.2.1 Die Luftlinienentfernung zur nächsten Haltestelle soll für mindestens 95 % der Fläche der überwiegend bebauten Gebiete (mit Ausnahme der peripheren von Industrie- und Gewerbegebieten) innerhalb eines Stadtteils bzw. Stadtviertels folgende Werte nicht überschreiten:

- 400 m im Stadtzentrum,
- 500 m in den zentrumsnahen verdichteten Wohngebieten und den Großwohnsiedlungen,
- 800 m in gering verdichteten äußeren Wohngebieten.

Dabei sind nur solche Haltestellen zu berücksichtigen, die in der Tagesverkehrszeit mindestens zweimal und in der Schwachverkehrszeit 1 mindestens einmal pro Stunde und Richtung bedient werden.

Periphere Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere der Star Park an der A 14 und das Messe-Handels-Zentrum in Bruckdorf, sind so zu erschließen, dass für mindestens 95 % der in ihnen Beschäftigten in höchstens 800 m Entfernung eine Haltestelle erreichbar ist, die montags bis freitags für mindestens zwei Morgen- und zwei Nachmittagsstunden, welche auf die Arbeitsbeginn- und -endzeiten abzustimmen sind, mindestens einmal je Stunde und Richtung bedient wird. Dabei können vertraglich gesicherte Haltestellenbedienungen durch Unternehmen des Regionalbusverkehrs angerechnet werden. Bei Gebieten mit starkem Besucherverkehr oder Schichtbetrieb können durch den Aufgabenträger ergänzende Bedienungen gefordert werden, um die Mindesterschließung zu sichern.

[...]

Kapitel 5.3, Seite 43

F 5.3.1 Die Straßenbahnlinien haben mit folgenden Grundtakt zu fahren (Tab. 5.2):

Verkehrszeit	Abkürzung	Zeitraum	Grundtakt
Tagesverkehrszeit	TVZ	Mo-Fr 6.00-20.00 Uhr	15 min
Schwachverkehrszeit 1	SVZ 1	Mo-Fr 4.00-6.00 Uhr und 20.00-22.00 Uhr, Sa 8.00-24.00 Uhr, So/ F 9.00-20.00 Uhr	20 min
Schwachverkehrszeit 2	SVZ 2	Mo-Fr 22.00-24.00 Uhr, Sa 4.00- 8.00 Uhr, So/ F 4.00-9.00 Uhr und 20.00-24.00 Uhr	20 oder 30 min
Nachtverkehrszeit	NVZ	Mo-Fr 0.00-4.00 Uhr	keine Vorgabe
		Sa 0.00-4.00, So/ F 0.00-4.00 Uhr	60 min

Tab. 5.1 Zu realisierende Grundtakte

Für Nächte vor arbeitsfreien Tagen gilt die gleiche Vorgabe wie an Samstagen.

Erläuterung: Der 15-min-Takt als Mindestbedienung für die Tagesverkehrszeit wurde durch den Stadtratsbeschluss IV/2005/05337 vom 23.11.05 festgelegt. Die Festsetzungen für die übrigen Verkehrszeiten entsprechen der geringeren Nachfrage zu den Schwach-, Wochenend- und Nachtverkehrszeiten. „Grundtakt“ heißt, dass einzelne Fahrten um wenige Minuten abweichen können. Die „Verstärkerlinien“ auf den Hauptästen im Tagesverkehr (Linien 4, 6, 9, 11 im Fahrplan 2012) können bereits ab 18 Uhr mit abweichendem Takt fahren.

Kapitel 5.3, Seite 45

F 5.3.9 Es ist sicherzustellen,

- dass an keiner Haltestelle Fahrgäste zurückbleiben müssen,
- dass die Auslastung der Fahrzeuge (bezogen auf Sitz- und Stehplätze) im Mittelwert der Spitzenstunden in Lastrichtung am stärksten belasteten Querschnitt 75 % nicht übersteigt und
- dass in der Schwachverkehrszeit montags bis freitags in der Regel jedem Fahrgast ein Sitzplatz zur Verfügung steht.

Erläuterung: Die Festsetzung ist an die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen angelehnt. **Es wird die laut den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen einer mittleren Qualitätsstufe entsprechende Stehflächenverfügbarkeit von 0,25 m² pro stehender Fahrgast zugrunde gelegt.**

Kapitel 6, Seite 58/ 59

F 6.4 Die Verkehrsunternehmen (Konzessionäre) haben, auch beim Einsatz von Subunternehmern, die folgenden Anforderungen zu gewährleisten:

[...]

4. Für die zur Erbringung der Linienverkehrsleistungen eingesetzten Beschäftigten ist mindestens ein jeweils gültiger Tariflohn des Verkehrsgewerbes **gemäß § 10 (2) Vergabegesetz LSA** zu zahlen.

[...]

Kapitel 6, Seite 59

F 6.6 Bei einem Wechsel des Anbieters von Linienverkehrsleistungen ist das neu eintretende Verkehrsunternehmen zu verpflichten, die für die zu erbringende Verkehrsleistung erforderlichen Mitarbeiter des bisherigen Verkehrsunternehmens zu den bis dato gewährten Arbeitsbedingungen gemäß **§ 11 Vergabegesetz LSA** zu übernehmen, soweit sie das bisherige Verkehrsunternehmen freisetzen würde.

Erläuterung: Die Stadt Halle (Saale) kommt damit ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern im ÖPNV, welche überwiegend auch Bürger der Stadt Halle (Saale) sind, nach.

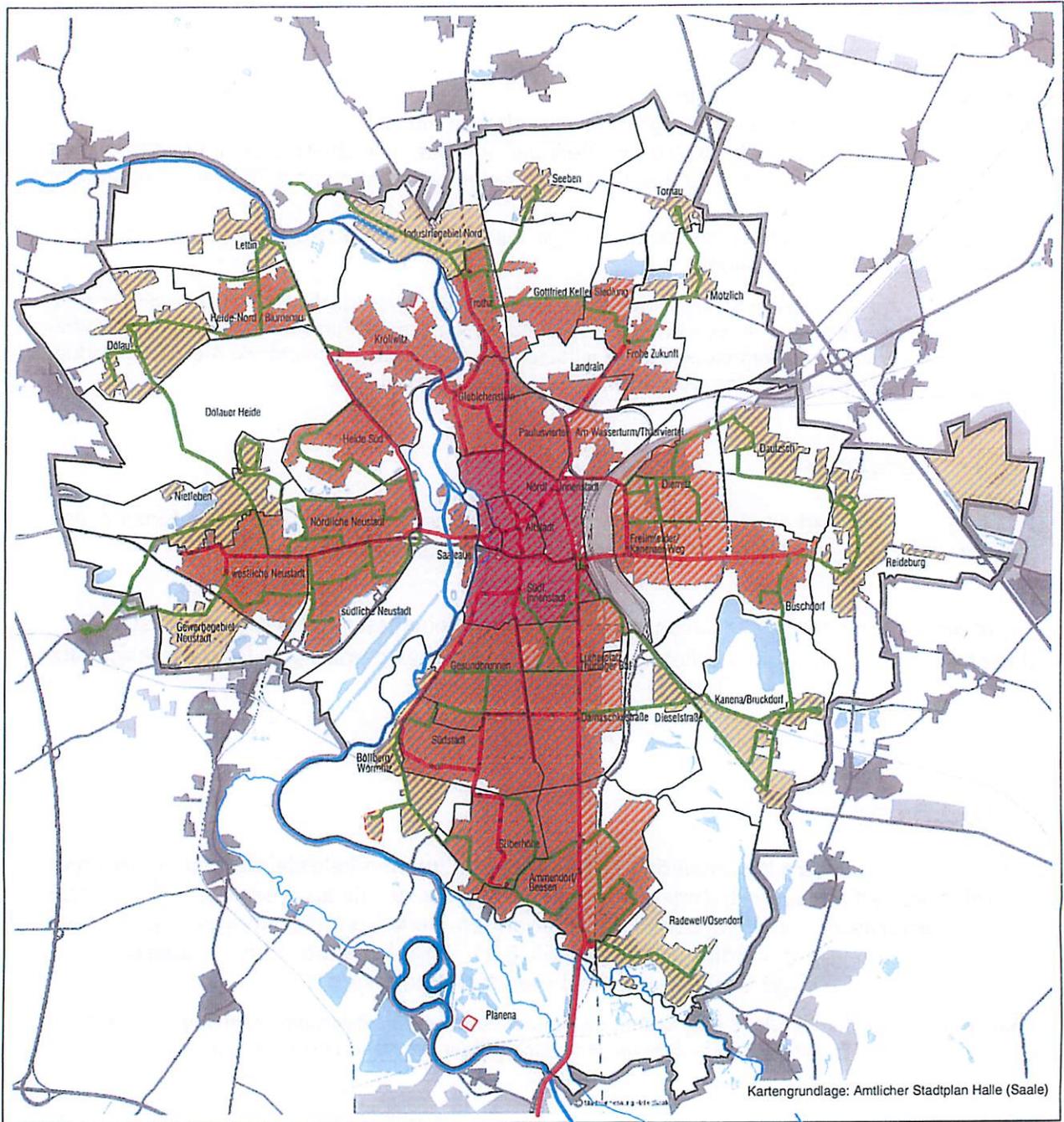
Kapitel 10, Seite 65

siehe Seite 4 (Klassifizierung des Gewerbegebiets Neustadt)



Uwe Stäglin

Beigeordneter



Erschließung des Stadtgebiets

Anlage 1 (zu Festsetzung 5.2.1)

Maximale Entfernung zur nächstgelegenen Haltestelle mit Mindestbedienung:

 400 m

 500 m

 800 m

Abgrenzung der Stadtteile

Zur Orientierung:

 Straßenbahnnetz, Stand Juli 2012

 Stadtbusnetz, Stand Juli 2012